

2727/AB XX.GP

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage habe ich zunächst den Sozialversicherungsträger, der u.a.S zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung sowie der Koordination der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger berufen ist, ersucht, zu den einzelnen Punkten dieser Anfrage Stellung zu nehmen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich der vorliegenden Anfragebeantwortung beigelegt.

Ergänzend zu diesen umfassenden Ausführungen möchte ich lediglich auf folgendes verweisen:

Zum einen scheint es mir — angesichts der von den Anfragstellern diesbezüglich gehegten Befürchtungen - notwendig zu betonen, daß sich die Behauptung, in den letzten Jahren sei es gerade im Bereich der Rehabilitation zu einer verstärkten Leistungseinschränkung durch die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung gekommen, nicht belegen läßt. Hiezu darf ich nur zwei, mir diesbezüglich besonders markant scheinende Punkte aus der Stellungnahme des Hauptverbandes herausgreifen:

1) Wie aus der Stellungnahme zu Frage 1 der gegenständlichen Anfrage ersichtlich ist, hat im Bereich der Rehabilitation in den fraglichen Jahren eine Steigerung des Gesamtaufwandes um beachtliche 30% stattgefunden.

2) Die konkret im Hilfsmittelkatalog vorgenommenen Änderungen waren ausschließlich von sachlichen Erwägungen getragen und haben inhaltlich in den meisten Fällen jedenfalls nicht zu einer Leistungseinschränkung geführt. Lediglich der Bereich der Treppensteighilfen“ wurde aus dem Hilfsmittelkatalog ersatzlos gestrichen (wobei hier zurecht auf die diesbezügliche Leistungspflicht der Länder verwiesen wird).

Zum anderen möchte ich an dieser Stelle aber auch klarstellen, daß es - gerade in Zeiten angespannter Budgets auch in der Sozialversicherung - auch aus meiner Sicht durchaus angebracht erscheint, eine Überprüfung des Leistungskataloges dahingehend durchzuführen, inwieweit die erbrachten Leistungen tatsächlich in die Leistungszuständigkeit der Träger der Sozialversicherung fallen, bzw. ob eine solche Leistungserbringung durch die Sozialversicherung lediglich zur Entlastung anderer, an sich leistungszuständiger Rechtsträger führt.

unabhängig davon ist jedenfalls festzuhalten, daß es - entgegen der Behauptung der anfragenden Abgeordneten - im angesprochenen Bereich nicht zu Leistungseinschränkungen sondern tendenziell eher zu einer Ausweitung der erforderlichen Kassenleistungen gekommen ist.

Auch kann ich die Befürchtung, wonach durch ineffizienten Einsatz von Rehabilitationsmaßnahmen „künstlich“ „Fälle für die Sozialhilfe gemacht würden“, keinesfalls nachvollziehen. Die gesetzliche Sozialversicherung in ihren unterschiedlichen Sparten nimmt vielmehr die ihr zukommenden Aufgaben im Bereich der Rehabilitation dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wahr.